

werten im Rechtshilfverfahren voraussetzt, dass eine dem ausländischen Ansuchen entsprechende inländische Anordnung noch nicht ergangen ist. Der Staatsgerichtshof führt zum Beschluss des Obergerichts aus: «Es ist jedoch *willkürlich eine anzuwendende Norm ausser Acht zu lassen*. Der Willkürzüge der Beschwerdeführerinnen war deshalb Folge zu geben.»⁴²

b) StGH 2001/22; Anwendung einer nicht anzuwendenden Norm

Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz hatte die Fremdenverkehrsverordnung vom 21. 11. 1995, in Kraft getreten am 1. 1. 1996⁴³, auf einen Fall für das Jahr 1995 rückwirkend angewendet. Der Staatsgerichtshof führt in der Entscheidung StGH 2001/22 aus, eine echte Rückwirkung von Gesetzen sei ausnahmsweise zulässig, wenn sie im Erlass selber ausdrücklich angeordnet oder nach dem Sinn des Erlasses klar gewollt sei. Eine solche Anordnung sei der Fremdenverkehrsordnung aber nicht zu entnehmen und könne ebenso nicht aus ihrem Sinn abgeleitet werden.

Daneben wäre eine Rückwirkung auch dann zulässig, wenn sich der Erlass für den Betroffenen günstiger auswirkt als die vorher geltende Rechtslage. Der Staatsgerichtshof stellt fest, die Verordnung habe sich für die Beschwerdeführerin negativ ausgewirkt. Die rückwirkende Anwendung der Fremdenverkehrsverordnung durch die Verwaltungsbeschwerdeinstanz sei daher *unhaltbar* und begründe einen *krassen Verstoß gegen das Legalitätsprinzip*. Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz hätte sich im gegenständlichen Fall nicht auf die Fremdenverkehrsverordnung berufen dürfen, sondern hätte auf die Rechtslage des Jahres 1995 abstellen müssen. «Das Heranziehen der Fremdenverkehrsverordnung für die Würdigung des vorliegenden Falles ist deshalb als *Verletzung des Willkürverbotes* zu qualifizieren.»⁴⁴

42 StGH 2003/69, Entscheidung vom 4. Mai 2004, S. 17, publiziert im Internet.

43 Verordnung vom 21. November 1995 zum Fremdenverkehrsgesetz (Berechnung der Fremdenverkehrsumlage), LGBL 1995 Nr. 222.

44 StGH 2001/22, Entscheidung vom 17. September 2001, LES 2004, S. 154 (161). Auch in StGH 2005/34 geht es um die Anwendung einer nicht anzuwendenden Norm. Der Oberste Gerichtshof hatte in einem Rechtsfürsorgeverfahren in Bezug auf den Kostenersatz die Bestimmungen der Zivilprozessordnung angewendet. Der Staatsgerichtshof hält in seiner Entscheidung fest, das Gesetz vom 21. April 1922